

# Merkblatt

## Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen außerhalb der aG-Regelung

Nachfolgend sind die **Antragsvoraussetzungen für die Erteilung einer Parkerleichterung** beschrieben:

- a. Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem GdB von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen und der Lendenwirbelsäule (z.B. aufgrund orthopädischer oder neurologischer Erkrankungen, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken und nicht das Merkzeichen aG begründen).
- b. Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G“ und „B“ und einem GdB von 50 für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von 70 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane (Herzleistungsminderung, Lungenfunktionseinschränkung).
- c. Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B mit zentral bedingten Gleichgewichtsstörungen und (oder) neuromuskulären Erkrankungen mit GdB 70, die sich auf das Gehvermögen auswirken und zusätzlich GdB 50 für Beeinträchtigungen der unteren Extremitäten und (oder) der Lendenwirbelsäule (soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken).
- d. Schwerbehinderte Menschen mit organisch bedingten Funktionsstörungen des Darms mit mindestens GdB 60 (z.B. Funktionsverlust des Afterschließmuskels mit Einzel-GdB 50 und chronische Darmentzündung mit Einzel-GdB 30). Tumore bleiben dabei außer Betracht, soweit keine Funktionsstörungen im genannten Umfang bestehen.
- e. Schwerbehinderte Menschen mit organisch bedingten Funktionsstörungen des Darms und der Harnableitung mit mindestens GdB 70 (z.B. Morbus Crohn mit Einzel-GdB 50 und Harninkontinenz mit Einzel-GdB 40). Tumore bleiben außer Betracht, soweit keine Funktionsstörungen im genannten Umfang bestehen.

Die schwerbehinderte Person, deren Wohnsitz sich im Oberbergischen Kreis befindet, kann einen Antrag auf Parkerleichterung beim Straßenverkehrsamt stellen.

Personen, die in den **Städten und Gemeinden Gummersbach, Radevormwald, Wiehl, Wipperfürth, Morsbach und Reichshof** ihren Wohnsitz haben, müssen den formlosen Antrag auf Parkerleichterung beim zuständigen örtlichen Ordnungsamt ihrer Stadt oder Gemeinde einreichen.

Es ist zu beachten, dass es sich **nicht** um eine Parkerleichterung im klassischen Sinne handelt und das Parken auf den Schwerbehinderten-Parkplätzen ausgenommen und somit nicht zulässig ist. Wenn die o. g. Voraussetzungen vorliegen, wird seitens des Straßenverkehrsamtes das zuständige Amt für soziale Angelegenheiten des Oberbergischen Kreises angehört. Sofern das Amt für soziale Angelegenheiten dem Antrag zustimmt, kann die Parkerleichterung alsdann erteilt werden.

Die Kontaktaufnahme kann persönlich, schriftlich oder durch eine dritte Person erfolgen. Eine einzelne Vollmacht ist nicht notwendig.

Folgende Unterlagen sind bei der Antragsstellung vorzulegen:

- Formloser Antrag oder **abrufbarer Antragsvordruck**,
- Kopie des Schwerbehinderten-Ausweises mit dem geforderten Merkzeichen.

## Parkerleichterung für behinderte Menschen mit den Merkmalen aG und BI

Personen, deren Schwerbehinderten-Ausweis die Merkmale „aG“ oder „BI“ aufweisen und deren Wohnsitz sich im Oberbergischen Kreis befindet, können einen Antrag auf Parkerleichterung beim Straßenverkehrsamt stellen.

Die Personen, die in den **Städten und Gemeinden Gummersbach, Radevormwald, Wiehl, Wipperfürth, Morsbach und Reichshof** ihren Wohnsitz haben, müssen den formlosen Antrag auf Parkerleichterung beim zuständigen örtlichen Ordnungsamt ihrer Stadt oder Gemeinde einreichen.

Die Kontaktaufnahme kann persönlich, schriftlich oder durch eine dritte Person erfolgen. Eine persönliche Vorsprache sollte nur bei besonderer Dringlichkeit erfolgen. Hier ist eine vorherige Terminabsprache erforderlich.

Folgende Unterlagen sind bei der Antragsstellung vorzulegen:

- Formloser Antrag oder **abrufbarer Antragsvordruck**,
- Kopie des Schwerbehinderten-Ausweises mit den geforderten Merkmalen und
- ein Lichtbild.

**Zu entrichtende Gebühren/ Kosten:**

kostenfrei

**Zuständige Stellen:**

Straßenverkehrsamt

Gummersbacher Straße 41a

51645 Gummersbach

**Ansprechpartner/innen:**

**Frau Andrea Fox**

Telefon: 02261 88-3638

Telefax: 02261 88-972-3638

E-Mail: [andrea.fox@obk.de](mailto:andrea.fox@obk.de)

Zimmer: OG-03